



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. Juli 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
10. Mai 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Pet 1-20-12-900-007625 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

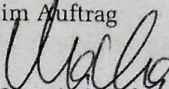
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die
Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das
von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung
die beigelegte Stellungnahme einbezogen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und
sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des
Fachministeriums vom 29. Juni 2022, auf die ich zur Begründung
und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom
Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung
der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt
werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von
6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den
Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das
Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht
entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das
Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten
Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin
Pet 1-20-12-900-007625

Zu dem vom Petenten verfolgten Ansinnen, dass die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII), welche strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten (SUW) ohne gerichtliche Entscheidung sperren kann, durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) verboten werden muss, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vom Petenten geschilderte Sachlage lässt aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) keinen Handlungsbedarf erkennen. Die durch Rechteinhaber, Branchenverbände und Internetzugangsanbieter zur Sperrung von SUW eingerichtete Clearingstelle gewährleistet Rechteinhabern in der Praxis ein effizientes Verfahren, um SUW zu sperren, auch wenn diese aus nicht-europäischen Ländern betrieben werden. Durch die Einbindung der BNetzA wird hierbei aus Sicht des BMDV zugleich sichergestellt, dass Netzneutralitätsvorgaben berücksichtigt werden, bevor eine Domain-Name-System-Sperre (DNS-Sperre) durch die Internetzugangsanbieter eingerichtet wird.

Die CUII prüft, ob für Webseiten, die das Urheberrecht strukturell verletzen, eine DNS-Sperre eingerichtet werden darf. Mit ihrer Einrichtung wurde ein Prüfausschuss unter Beteiligung ehemaliger BGH-Richter etabliert, der die Anträge der Rechteinhaber darauf prüft, ob die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Einrichtung der Sperre vorliegen. Bei seiner Beurteilung stützt sich der Prüfausschuss auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für Sperransprüche.

Der Prüfausschuss der CUII leitet sein Prüfergebnis in Form einer Empfehlung der BNetzA zu, welche die Empfehlung der CUII im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die TSM-Verordnung beurteilt. Die BNetzA stellt nach Artikel 5 Absatz 1 TSM-Verordnung ((EU) 2015/2120) sicher und überwacht, dass die Vorgaben zum Zugang

zum offenen Internet eingehalten werden. Grundsätzlich gilt, dass alle Daten im Netz gleichbehandelt werden müssen und keine Inhalte gesperrt werden dürfen.

Verkehrsmanagementmaßnahmen, zu denen auch die Sperrung von Internetseiten gehört, sind jedoch erlaubt, solange und soweit sie erforderlich sind, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt. Zu diesen Rechtsvorschriften gehört z. B. § 7 Abs. 4 TMG, der dem Rechteinhaber einen Anspruch gegen den Internetzugangsanbieter auf Sperrung der Nutzung von Informationen vermittelt. Voraussetzungen dieses Anspruchs, die durch die BNetzA geprüft werden, sind, dass der Rechteinhaber sein Urheberrecht belegen kann, er keine andere Möglichkeit hat, der Rechtsverletzung abzuhelpen und dass die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Die BNetzA berücksichtigt dabei als Behörde auch die betroffenen Grundrechte des Eigentumsschutzes der Urheberrechtsinhaber und der Informationsfreiheit und informationellen Selbstbestimmung der Internetnutzer.

Die Zuleitung an die BNetzA geschieht hierbei auf freiwilliger Basis. Auch die von der BNetzA durchgeführte Prüfung beziehungsweise Stellungnahme erfolgt zu diesem Zeitpunkt formlos. Denn die TSM-VO sieht keine ex-ante-Prüfung, keine Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für DNS-Sperren der Internetzugangsanbieter bei der BNetzA vor. Erst wenn keine Netzneutralitätsbedenken bestehen, richten die Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre ein. Eine (zusätzliche) gerichtliche Anordnung oder Bestätigung ist dabei nicht notwendig, wenn sich ein Sperranspruch bereits aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Eine gerichtliche Überprüfung der DNS-Sperre, z. B. auf Veranlassung des Internetseiten-betreibers, bleibt jedoch jederzeit möglich.

Kartellrechtliche Einwände wurden durch das Bundeskartellamt gegen die Einrichtung und die geplanten Aufgaben der CUII zudem nicht erhoben.

Bisher wurden sechs DNS-Sperren von SUW mit Angeboten zum Streamen von Filmen und Serien sowie zum Download von Musiktiteln und Computerspielen umgesetzt, die durch die CUII veranlasst wurden.